

Einstiegsgeld für Existenzgründer

Einstiegsgeld – was ist das ?

Das Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung auf der Grundlage des § 16 b SGB II Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), die Sie nur dann erhalten können, wenn es Ihre berufliche Eingliederung erfordert. **Ein Anspruch besteht grundsätzlich nicht.**

Das Einstiegsgeld kann als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II (ALG II) gezahlt werden und soll einen finanziellen Anreiz für Ihren beruflichen (Wieder-) Einstieg darstellen. Mit der Gewährung von Einstiegsgeld soll die Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit erreicht werden. Durch die Gewährung von Einstiegsgeld können Sie **bis zu** längstens 24 Monate lang unterstützt werden. Das Einstiegsgeld wird dabei nicht als Einkommen auf das ALG II angerechnet.

Wann können Sie Einstiegsgeld beantragen?

Einstiegsgeld können Sie beantragen, wenn Sie u. a. eine selbständige Tätigkeit **aufnehmen**. Im neuen Job müssen Sie mehr als 15 Wochenstunden tätig sein, diesen also hauptberuflich ausüben.

! **WICHTIG** ! Beantragen Sie Einstiegsgeld, **bevor** Sie die neue Tätigkeit tatsächlich aufnehmen (z. B. vor Anmeldung des Gewerbes oder Anmeldung beim Finanzamt bei Freiberuflern). Eine nachträgliche Gewährung ist leider nicht möglich, da der Zeitpunkt der Antragstellung vor der tatsächlichen Arbeitsaufnahme liegen muss.

Wer kann Einstiegsgeld beantragen?

Einstiegsgeld können Sie als unser Kunde¹ erhalten, wenn Sie vor der Aufnahme Ihrer neuen selbständigen Tätigkeit arbeitslos oder unter 15 Wochenstunden beschäftigt waren und Arbeitslosengeld II bezogen haben.

In welcher Höhe kann Einstiegsgeld gewährt werden?

Die Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes richtet sich nach der Einstiegsgeld-Verordnung. In der Regel wird nach dem Verfahren der einzelfallbezogenen Bemessung als Einstiegsgeld ein Grundbetrag in Höhe von 50 % der individuellen maßgeblichen Arbeitslosengeld II-Regelleistung gezahlt. Diesem Grundbetrag können im Einzelfall Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden. Die Höhe der Ergänzungsbeträge orientiert sich an der Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Das so individuell ermittelte Einstiegsgeld darf jedoch die in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegte Regelleistung nicht übersteigen.

Das Einstiegsgeld kann daneben auch pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Zu den besonders zu fördernden Personengruppen zählen beim Jobcenter Landkreis Göttingen z. B. schwerbehinderte Menschen, Alleinerziehende sowie ältere Menschen, die bei der Aufnahme der Tätigkeit das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Förderhöchstgrenze beträgt in diesem Zusammenhang 75% der in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegten Regelleistung.

Bei einer Gewährung von Einstiegsgeld über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus, wird grds. eine stufenweise Kürzung des Grundbetrages vorgenommen, um eine abrupte Beendigung der Förderung zu vermeiden.

Die Höhe und Dauer Ihres Einstiegsgeldes richtet sich somit nach den individuellen Gegebenheiten.

Welche Unterlagen werden beim Antrag benötigt?

- ✓ Antrag,
- ✓ Lebenslauf,
- ✓ Aussagekräftige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Markt und Marketing, Wettbewerb, Produkt/ Dienstleistung, ggf. Ihre Alleinstellungsmerkmale),
- ✓ Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen) sowie ggf. eine Prognose, ob und inwieweit der Bedarf über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann (Nachweise), Wahl der Rechtsform,
- ✓ Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz, Koste, Gewinn der nächsten drei Jahre; im ersten Jahr monatliche Aufteilung)
- ✓ Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven),
- ✓ Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung,
- ✓ Gewerbeanmeldung oder Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt (*kann auch nachgereicht werden*),
- ✓ Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe

¹ Damit eine bessere Lesbarkeit gegeben ist, wurde in der Darstellung auf die weibliche Form verzichtet.